

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Luxemburg, den 18. Februar 2014

An alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie an diejenigen, die am Geschäftsbetrieb und der Kontrolle dieser Organismen beteiligt sind.

Rundschreiben CSSF 13/559

Betreff: Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (ETFs) und anderen OGAW-Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben bezweckt die Einführung der am 18. Dezember 2012 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten Leitlinien „*Guidelines for competent authorities and UCITS management companies – Guidelines on ETFs and other UCITS issues (Ref. ESMA/2012/832EN)*“ (hiernach „die Leitlinien“) in die auf unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (hiernach „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fallenden OGAW anwendbaren luxemburgischen Regelungen.

Die Leitlinien sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt. Die englische Fassung, wie auch die französische und die deutsche Übersetzung, können darüber hinaus auf der Internetseite der ESMA unter der Adresse <http://www.esma.europa.eu> abgerufen werden.

Diese Leitlinien, die die Stärkung des Anlegerschutzes bezwecken, beinhalten insbesondere die in Abschnitt I zusammenfassend beschriebenen Aspekte.

I. Zusammenfassende Präsentation der Leitlinien

a. Indexnachbildende OGAW

Die Leitlinien liefern Präzisierungen zu den Informationen, die indexnachbildende OGAW (einschließlich indexnachbildende gehebelte OGAW) im Prospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie im Jahresbericht veröffentlichen müssen. Diese Informationen beziehen sich beispielsweise auf den *Tracking Error*, die Methode der Indexnachbildung oder auch der der Leverage-Strategie.

In Bezug auf indexnachbildende gehebelte OGAW erbringen die Leitlinien auch Klarstellungen zur Begrenzung und Berechnung des Gesamtrisikos.

b. OGAW-ETFs

Die Leitlinien stellen Anforderungen auf, die OGAW-ETFs, die unter die Definition von Teil II („Definitionen“) des vorgenannten Dokuments fallen hinsichtlich Transparenz einhalten müssen. Diese Anforderungen betreffen unter anderem die Bezeichnung „UCITS ETF“, die nunmehr von diesen OGAW in ihrem Namen, ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung, ihrem Verkaufsprospekt, ihren wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und ihren Marketingmitteilungen zu verwenden ist.

Sie fordern von aktiv verwalteten OGAW-ETF ebenfalls, Anleger über das Ausmaß „aktiver Verwaltung“ und über die Anwendung der Anlagepolitik zu informieren.

Darüber hinaus sind in den Leitlinien die Umstände beschrieben, unter denen die Anleger berechtigt sein sollten, die Rücknahme ihrer Aktien oder Anteile direkt vom OGAW-ETF zu verlangen, ohne den Weg über den Sekundärmarkt gehen zu müssen.

c. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Erinnernd an einige Vorschriften, die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 umgesetzt wurden, definiert ESMA die Angaben, die im Prospekt und den Jahresberichten bezüglich Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die aus solchen Techniken resultierenden Erträge an den OGAW zu zahlen sind, abzüglich sich daraus ergebender direkter und indirekter operationeller Kosten.

Zusätzlich müssen OGAW, im Einklang mit den Leitlinien, darauf achten, jederzeit in der Lage zu sein, die Wertpapiere/Geldbeträge, die Gegenstand einer Wertpapierleihevereinbarung oder eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts sind, zurückfordern bzw. die Wertpapierleihevereinbarung oder das Repo-/Reverse-Repo-Geschäft jederzeit beenden zu können.

d. Derivate

In Bezug auf Derivate präzisieren die Leitlinien insbesondere für OGAW, die einen *Total Return Swap* vereinbaren oder in andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften anlegen, dass die gehaltenen Vermögenswerte die Diversifizierungsgrenzen gemäß den Artikeln 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einhalten. Gleichmaßen müssen OGAW, in Übereinstimmung mit Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 48 (5) der CSSF-Verordnung 10-4, sicherstellen, dass die den *Total Return Swaps* oder Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften zugrundeliegenden Risiken bei der Berechnung der Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang und neben anderen Anforderungen, die die Transparenz im Prospekt und in den Jahresberichten behandeln, präzisieren die Leitlinien ebenfalls, unter welchen Bedingungen der zwischen einem OGAW und einer Gegenpartei geschlossene Vertrag als Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung anzusehen ist.

e. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Leitlinien stellen qualitative und quantitative Kriterien betreffend Sicherheiten zum Zwecke der Verringerung des Kontrahentenrisikos auf, welche aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung resultieren, wie beispielsweise die Begrenzung des Emittentenrisikos bei Erhalt eines Sicherheitenkorbes auf 20% des Nettoinventarwertes des OGAW oder die Errichtung einer Haircut-Strategie.

In diesem Zusammenhang regeln die Leitlinien, dass unbare Sicherheiten weder veräußert, reinvestiert oder verpfändet werden dürfen. Im Hinblick auf entgegengenommene Barsicherheiten legt Punkt 43 j) der Leitlinien die möglichen Wiederanlagemöglichkeiten fest.

Ebenso sind die Risikopositionen, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, für die Zwecke der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu kombinieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Leitlinien, wie in den Fußnoten 4-6 erwähnt, die Felder (Boxes) 9, 26, und 27 des Dokuments „*CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (Ref. CESR/10-788)*“ ändern.

f. Finanzindizes

Schließlich liefern die Leitlinien Präzisierungen bezüglich Finanzindizes, insbesondere im Hinblick auf Diversifizierungsgrenzen, Repräsentativität, Häufigkeit der Anpassung der

Indexzusammensetzung, Veröffentlichung der Berechnungsmethode und unabhängige Bewertung.

In diesem Zusammenhang wurden einige Bestimmungen des Dokuments „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007 (Ref. CESR/07-434)*“ in die Leitlinien aufgenommen, um nunmehr auf alle Finanzindizes Anwendung zu finden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf Fußnote 7 der Leitlinien zu legen, wonach das Dokument „*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS (Ref. CESR/07-044b)*“ mit Blick auf Rohstoffindizes geändert wurde. Infolgedessen müssen OGAW in Zukunft darauf achten, dass die Zusammensetzung von jedem Rohstoffindex, in den sie investieren, im Hinblick auf die 20% / 35%-Grenzen des Artikels 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausreichend diversifiziert ist.

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON
Directeur

Simone DELCOURT
Directeur

Jean GUILL
Directeur général